

Große Kreisstadt Waghäusel



Richtlinien
zur Förderung von Vereinen, Vereinigungen,
und Städtepartnerschaften
in der Stadt Waghäusel
(Vereinsförderrichtlinien)

Vom 26.10.2020

Inhalt

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 – Ziel und Zweck der Förderung.....	3
§ 2 – Arten und Zweckbestimmung von Zuschüssen.....	3
II. HÖHE DER ZUSCHÜSSE	4
§ 3 – Besondere Jugendförderung.....	4
§ 4 – Teilnahme an Meisterschaften	4
§ 5 – Beschaffung von Sportgeräten und Musikinstrumenten.....	5
§ 6 – Überlassung von Sportanlagen und Einrichtungen	5
§ 7 – Investitionszuschüsse.....	5
§ 8 – Ehrengaben bei Vereinsjubiläen	6
§ 9 – Jugendfreizeiten	6
§ 10 – Gemeindepartnerschaften	6
§ 11 – Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung	7
§ 12 – Sonstige Zuschüsse	7
§ 13 – Besonderes	8
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 14 – Rechtsansprüche.....	8
§ 15 – Antragsteller	8
§ 16 – Rückerstattung des Förderbetrages	8
§ 17 – Inkrafttreten.....	8

Der Gemeinderat der Stadt Waghäusel hat auf seiner Sitzung am 26.10.2020 folgende Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Stadt Waghäusel beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1 – Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Die Stadt Waghäusel fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit und das Wirken der örtlichen eingetragenen gemeinnützigen Vereine durch laufende und einmalige Zuschüsse. Die Förderrichtlinien heben bewusst darauf ab, dass die Vereine ihre Arbeit nicht nur zu ihrer Geselligkeit erbringen, sondern sie der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte widmen. Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt der Gemeinderat voraus, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Stadt durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.
- (2) Im Rahmen der Kulturförderung unterstützt die Stadt Waghäusel nach diesen Richtlinien auch den Austausch mit den Partnergemeinden.
- (3) Nicht Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung auswärtiger Vereine, von Berufs- und Interessensverbänden, Parteien, Genossenschaften, von Vereinigungen mit kommerziellen Zielen sowie der Musikschule Waghäusel-Hambrücken, deren Förderung besonders geregelt ist.
- (4) Fördervereine werden nur dann bezuschusst, wenn diese gemeinnützig sind und die laut Vereinszweck zu fördernde Vereinigung von der Stadt Waghäusel finanziell nicht unterstützt wird.
- (5) Die Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst einheitliche, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen.

§ 2 – Arten und Zweckbestimmung von Zuschüssen

- (1) Folgende Arten der Förderung werden festgelegt:
 1. Besondere Jugendförderung
 2. Teilnahme an Meisterschaften
 3. Beschaffung von Sportgeräten und Musikinstrumenten
 4. Überlassung von Sportanlagen und Einrichtungen
 5. Investitionszuschüsse
 6. Ehrengaben bei Vereinsjubiläen
 7. Pflegerische Maßnahmen
 8. Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung
 9. Sonstige Zuschüsse
- (2) Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend einzusetzen bzw. zu verwenden.

II. HÖHE DER ZUSCHÜSSE

§ 3 – Besondere Jugendförderung

- (1) Eingetragene, gemeinnützige Vereine erhalten für ihre jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen zweckgebundenen Zuschuss zur Förderung der Ausbildung und Betreuung. Die Höhe des Zuschusses beträgt 15,00 € je Jugendlichen jährlich.
- (2) Dem Antrag ist die Zahl der Jugendlichen am Stichtag 01.01. durch die Bestandsmeldung an den Dachverband nachzuweisen. Sollte kein übergeordneter Verband vorhanden sein, ist eine Mitgliedsliste mit Name, Vorname und Geburtsdatum einzureichen.

§ 4 – Teilnahme an Meisterschaften

- (1) Die Teilnahme von eingetragenen Waghäuseler Vereinen an Meisterschaften ihres Dachverbandes wird wie folgt bezuschusst:

	Meisterschaften auf Landesebene	Meisterschaften auf Bundesebene	Meisterschaften auf Internationaler Ebene
Einzelportler	30,00 €	50,00 €	130,00 €
Mannschaften bis 5 Sportler	50,00 €	100,00 €	150,00 €
Mannschaften bis 10 Sportler	100,00 €	150,00 €	200,00 €
Mannschaften über 10 Sportler	150,00 €	200,00 €	250,00 €

Für kulturelle Vereine gelten die diesen Meisterschaften vergleichbaren Wettbewerbe.

- (2) Für die siegreiche Teilnahme (1. Platz) an Meisterschaften ihres Dachverbandes auf Kreis-, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene erhalten die Mitglieder der Vereine bzw. der Verein selbst eine Ehrung.
- (3) Waghäuseler Bürger, welche für einen auswärtigen Verein antreten, können analog zu Absatz 2 ausgezeichnet werden.

§ 5 – Beschaffung von Sportgeräten und Musikinstrumenten

- (1) Zur Anschaffung von Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen oder dazu geeignet sind, den Breitensport zu aktivieren, gewährt die Stadt Waghäusel einen Zuschuss von 15% der Anschaffungskosten. Sportgeräte im Anschaffungswert unter 100,- € pro Stück sowie Ballmaterial, Sportkleidung usw. werden nicht bezuschusst.
- (2) Für die Beschaffung von Musikinstrumenten gewährt die Stadt Waghäusel den Musik- und Gesangsvereinen einen Zuschuss in Höhe von 30% der Gestehungskosten, höchstens jedoch 2.000,- € pro Jahr. Nicht zuschussfähig sind Musikinstrumente, die im Einzelfall weniger als 200,- € kosten sowie Zubehör.
- (3) Zuschussanträge sind spätestens 8 Wochen nach Rechnungseingang unter Vorlage der Rechnung und des Zahlungsnachweises zu stellen.

§ 6 – Überlassung von Sportanlagen und Einrichtungen

Die Sportanlagen der Stadt, einschließlich der Mehrzweckhallen, werden den Waghäuseler Vereinen zu Trainings- und Übungszwecken sowie zu Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Maßgebend hierfür sind die von der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Sportvereine aufgestellte Benutzungsordnung und die Belegungspläne. Das Entgelt für die Nutzung richtet sich nach der Benutzungsgebührensatzung für die Kultur- und Sporthallen.

§ 7 – Investitionszuschüsse

- (1) Der Kauf, der Neubau, die Instandsetzung oder die Erweiterung von Vereinsanlagen wird in Höhe von 15 % der durch den Badischen Sportbund (BSB) nach dessen Sportförderrichtlinien festgestellten zuschussfähigen Kosten gefördert. Dem Zuschussantrag ist der Förderbescheid des BSB als Nachweis beizulegen.
- (2) Anlagen von Vereinen, die dem BSB nicht angehören, werden nach Abs. 1 analog gefördert mit der Maßgabe, dass die Unterlagen mit ausreichenden Erläuterungen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, ggf. Zuschussbescheide) bei der Stadtverwaltung einzureichen sind.
- (3) Anträge können im Haushaltsplan des Folgejahres nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 30. Juni eingegangen sind. Die Anträge sind in jedem Fall vor Baubeginn zu stellen.
- (4) Nicht gefördert wird der Erwerb von Grundstücken.

§ 8 – Ehrengaben bei Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen gewährt die Stadt Waghäusel, auf Antrag, folgende Zuwendungen:

25 Jahre	200,- €	125 Jahre	600,- €
50 Jahre	300,- €	150 Jahre	700,- €
75 Jahre	400,- €	175 Jahre	800,- €
100 Jahre	500,- €	200 Jahre	900,- €

§ 9 – Jugendfreizeiten

- (1) Zur Durchführung von jugendpflegerischen Maßnahmen, an welchen mindestens 10 Jugendliche teilnehmen, gewährt die Stadt für einheimische Jugendliche einen Zuschuss.
- (2) Für jugendpflegerische Maßnahmen ab 3 Tagen ohne Übernachtung beträgt der Zuschuss 2,50 € pro Tag und Jugendlichem.
- (3) Für jugendpflegerische Maßnahmen ab 3 Tagen mit Übernachtung beträgt der Zuschuss 4,00 € pro Tag und Jugendlichem.
- (4) Für die AWO Stadtranderholung beträgt der Zuschuss 4,00 € pro Tag und Jugendlichem.
- (5) Pro 5 einheimischer Jugendlichen wird derselbe Betrag für je einen Betreuer gewährt.
- (6) Jugendpflegerische Maßnahmen sind Wanderungen, Fahrten und Heimfreizeiten soweit sie ausgesprochen jugendpflegerischen Charakter haben und das vorrangige Ziel die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist.
- (7) Anträge sind zusammen mit einer Namensliste mit Altersangabe und Anschrift spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

§ 10 – Gemeindepartnerschaften

- (1) Die Vereine erhalten für den Besuch der Partnergemeinden Flattach, Caldicot und Szigetujfalu von der Stadt einen Zuschuss in Höhe von 15,- € pro Person, wenn an dem Besuch mindestens 10 Personen teilnehmen und mindestens 3 Übernachtungen vorgenommen werden.
- (2) Bei Gegenbesuchen aus einer Partnergemeinde erhält der gastgebende Verein einen Zuschuss in Höhe von 8,- € pro Besucher, höchstens 250,- €.
- (3) Anträge sind zusammen mit einer Namensliste mit Altersangabe und Anschrift spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

§ 11 – Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

- (1) Für öffentliche Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung kann ein Zuschuss gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der Gemeinderat, der Verwaltungsausschuss bzw. der Oberbürgermeister im Einzelfall.
- (2) Ein schriftlicher Antrag, zusammen mit einer aussagekräftigen Kalkulation, ist erforderlich.

§ 12 – Sonstige Zuschüsse

- (1) Die Überlassung stadteigener Grundstücke zur Nutzung für den Vereinszweck durch einen Verein erfolgt nach Maßgabe des jeweils geschlossenen Erbbaupachtvertrages. Vereine, die Miete oder Pacht an einen Dritten zu entrichten haben, können auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise einen Ausgleichsbetrag erhalten, wenn die Miete oder Pacht den von der Stadt für ihre Grundstücke verlangten Betrag übersteigt. Über die Höhe des Betrages entscheidet die Stadt im Einzelfall. Der Antrag ist jährlich zu stellen. Ein Nachweis über die Zahlung der Miete oder Pacht ist dem Antrag beizufügen.
- (2) Für vereinseigene Fußballplätze oder Fußballplätze, die von den Vereinen in eigener Zuständigkeit auf gepachtetem Gelände - auch Erbbaupacht - angelegt worden sind und unterhalten werden, übernimmt die Stadt Waghäusel zur Unterhaltung und Pflege die Düngung und die Regenerationsmaßnahmen. Darüber hinaus stellt die Stadt diesen Vereinen die zur Platzpflege notwendigen Geräte zur Verfügung, soweit deren Beschaffung durch die Vereine selbst nicht zumutbar erscheint. Voraussetzung hierfür ist die kostenlose Überlassung der Fußballplätze im Bedarfsfalle an die Schulen in der Trägerschaft der Stadt zur Durchführung von Veranstaltungen oder des Schulsports.
- (3) Für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume gewährt die Stadt Waghäusel jährlich, auf Antrag, einen Zuschuss in Höhe von 5,50 € pro m² nutzbarer Sportfläche (einschl. Sanitärbereich). Nicht bezuschusst werden Lager- und Geräteräume, Geschäftszimmer, Versammlungs- und Clubräume und dergleichen. Dem Antrag ist ein Grundrissplan beizufügen, aus welchem die Quadratmeter sowie die Nutzung hervorgehen.
- (4) Vereinigungen, welche nicht im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien bezuschusst werden, können mittels Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss bzw. den Oberbürgermeister bezuschusst werden.
- (5) Für die Durchführung des Wiesentaler Fasnachtsumzuges sowie des Kirrlacher Narrensprungs gewährt die Stadt Waghäusel einen Zuschuss in Höhe von jeweils 2.500,- €. Der Antrag muss rechtzeitig vom Veranstalter gestellt werden.

- (6) Der Vogelschutzverein Kirrlach 1913 e.V. erhält für die Unterhaltung und Pflege des Tier- und Vogelparks Kirrlach einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.000,- €. Der Antrag muss jährlich gestellt werden.

§ 13 – Besonderes

Den Arbeitsgemeinschaften Kirrlach und Wiesentaler Vereine steht jeweils einmal jährlich die Rheintalhalle bzw. Wagbachhalle zu einer Veranstaltung nach freier Wahl unentgeltlich zur Verfügung. Der Termin muss nicht von den Arbeitsgemeinschaften direkt beansprucht werden, sondern kann auch an einen oder mehrere Vereine abgegeben werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 – Rechtsansprüche

Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsjahr veranschlagten Mittel gewährt. Die Bereitstellung hängt von der jeweiligen Haushaltsslage ab. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

§ 15 – Antragsteller

Antragsteller ist jeweils der Verein bzw. die Vereinigung, nicht jedoch eine untergeordnete Organisationseinheit.

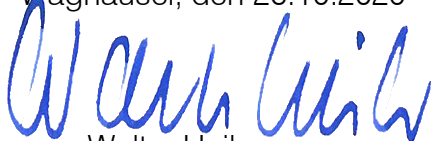
§ 16 – Rückerstattung des Förderbetrages

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege oder durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Bei unrichtigen Angaben oder nicht zweckgebundener Verwendung ist der gesamte Förderbetrag zurück zu erstatten.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Vereinsförderrichtlinien mit allen Änderungen sowie die diesbezüglich bestehenden Einzelbeschlüsse des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse außer Kraft.

Waghäusel, den 26.10.2020



gez. Walter Heiler
Oberbürgermeister